

Sitzungsvorlage öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0816/2024
Fachbereich:	0 - Büro des Bürgermeisters
Erstellt von:	Astrid Diekerhoff
Datum:	22.04.2024

Betreff:

Einwand gegen die Niederschrift der 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Olfen

Beratungsfolge:		
07.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Einwand wird entsprochen und die Unrichtigkeit der Niederschrift der 21. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Olfen am 20.02.2024 wird zu Tagesordnungspunkt 1 "Haushalt" festgestellt.

Die Wiedergabe der Abstimmungsverhalten unter 2. sowie der Name von Herrn Wozniak in der Niederschrift durchgängig sind zu korrigieren.

Die neuen Formulierungen unter 2. lauten:

- (Absetzung der Haushaltsmittel Aufwendung für die Printversion der Olfener Stadtzeitung in Höhe von 63.500 € aus dem Haushaltsentwurf, Produkt 15.02, Nr. 54310025 und Anpassung der Kostenprognose für eine rein digitale Onlineausgabe.)

„Herr Wozniak erläutert den Antrag.

Herr Pohlmann vermittelt, wie wichtig die Stadtzeitung für Olfen und die Bürgerinnen und Bürger ist.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt bei 1 Enthaltung und 2 Stimmen dafür“

- (Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Olfen folgende Beschlussfassung:

Die Haushaltssatzung der Stadt Olfen für das Haushaltsjahr 2024 wird unter Berücksichtigung der vorgestellten Änderungen und unter Hinzunahme der Konsolidierungsliste beschlossen.)

„Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Enthaltungen“

Sachverhalt:

„Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Durch die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Niederschrift durch die in § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW benannten Personen, ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 ZPO entstanden.

Eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmals zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält.

Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen.

Mit E-Mail vom 02.04.2024 verweist die Fraktion Bündnis90/Die Grünen auf die o. g. Unrichtigkeiten und bittet um Korrektur.

Die Unrichtigkeit ist per Beschluss des betroffenen Gremiums festzustellen und mit der neuen Formulierung in der neuen Niederschrift aufzunehmen. Die aktuelle Beschlussfassung zur Unrichtigkeit wird der alten Niederschrift beigelegt.

Anlage(n)

Anlage zu VO/0816/2024

Mitgezeichnet von: